

## Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen bei der Insolvenzverwalterin anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nur verzögert bearbeitet oder gar nicht berücksichtigt werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung insbesondere aus den §§ 38-52 sowie 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen.

### Forderungsanmeldung

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bei der **Insolvenzverwalterin** - nicht bei dem Amtsgericht - **schriftlich** (per Post, Fax oder beA - nicht per E-Mail) in **zweifacher Ausfertigung** möglichst mittels beigefügtem Formular anzumelden.

Insolvenzgläubiger sind Personen, die einen zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

*Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Forderungen, die vor Insolvenzeröffnung bekannt gegeben wurden, keine Berücksichtigung nach Verfahrenseröffnung finden. Diese müssen erneut angemeldet werden.*

### Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Gläubigerbezeichnung sind neben Namen, Vornamen und Anschrift auch die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse anzugeben (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand) und zwar vollständig, jeweils mit Vor- und Nachnamen.

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Schadenersatz, usw.).

Der anzumeldende Betrag ist in **EURO** anzugeben, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und abschließend **zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen**.

Forderungen in ausländischer Währung sind nach dem Kurswert, der zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung maßgeblich ist, in EURO umzurechnen (§ 45 InsO).

Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis einen Tag vor der Insolvenzeröffnung (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von **Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem Betrag konkret anzugeben**.

Wegen der seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen, siehe „Nachrangige Insolvenzgläubiger“.

Der Anmeldung sind **urkundliche Beweisstücke / Titel** (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, usw.) **und sonstige Schriftstücke beizufügen**, aus denen sich die Forderung ergibt.

**Gläubigervertreter** sollen mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte **Vollmacht** einreichen.

### Forderungen aus unerlaubten Handlungen

Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrunds angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 InsO). Dabei sind in der Forderungsanmeldung die **Tatsachen ausdrücklich anzugeben**, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass hier eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde liegt.

Diese Regelung findet nur Anwendung bei natürlichen Personen, nicht hingegen bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.

### Aus-/Absonderungsrechte

Aussonderungsrechte (Eigentum/Eigentumsvorbehalt) und Absonderungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignung) sind ohne schuldhaftes Zögern bei der Insolvenzverwalterin - nicht bei dem Insolvenzgericht - gesondert geltend zu machen.

Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich der Insolvenzverwalterin mitteilen und nachweisen.

### Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, machen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen.

### Nachrangige Insolvenzgläubiger

Bestimmte Forderungen stehen im Rang hinter den allgemeinen Forderungen der Insolvenzgläubiger. Nachrangige Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Insolvenzgericht die Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die vom Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

Nachrangige Insolvenzforderungen sind (§ 39 InsO):

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners
5. Forderungen auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen
6. Gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Rangfolge wie vorstehend unter 1. bis 6. aufgeführt; bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderungen selbst.

Im Nachlassinsolvenzverfahren sind - auch nur nach ausdrücklicher Aufforderung - weitere nachrangige Forderungen anzumelden. Diese im Rang nach den unter Ziffer 1. bis 6. bezeichneten Forderungen und in folgender Rangfolge (§ 327 InsO):

7. Forderungen von Pflichtteilsberechtigten
8. Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen
9. Forderungen von Erbersatzberechtigten

### Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Auf Anordnung des Gerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren stattfinden.

Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind die Insolvenzverwalterin, der Schuldner sowie jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder Rang bestritten werden.

Wird eine Forderung nicht oder nur von dem Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178-185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid u.ä.), so ist es Sache des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen Mitteln weiterzuverfolgen.
- Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen ihn erhoben wird.

### Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht für die Gläubiger nicht.

Das Gericht informiert nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten wurden. Diesen Gläubigern wird von Amts wegen ein Auszug aus der Insolvenztabelle erteilt.

Gläubiger, deren Forderungen **festgestellt** werden, erhalten **keine** Nachricht (§ 179 Abs. 3 InsO).

### Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Ist die angemeldete Forderung eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Rechtsgrund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO; § 240 ZPO).

Wenn der Insolvenzgläubiger mit der Klage obsiegt, hat er beim Insolvenzgericht unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179-185 InsO.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich weder mündlich, noch fernmündlich Erklärungen abgebe, noch solche entgegennehme. Alle erteilten Auskünfte sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftliche Bestätigung erfolgt.

Sehen Sie bitte bis zum Prüfungstermin von allgemein gehaltenen Sachstandsfragen ab. Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, übergeben Sie eine Kopie dieses Merkblatts Ihrem Bevollmächtigten.